

Anlage 1

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Richtlinie zur Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein am Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (tkGU)

Seit der Veröffentlichung der Richtlinie (RL) sind die Kommunen mit verschiedenen Fragen zur Umsetzung der RL auf das Land zugekommen. Im Folgenden sind die Antworten auf diese als Hilfestellung für alle potentiellen Antragssteller*innen dargestellt.

Personenkreis (RL Ziffer 2.3):

Vorrang von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und Unterbringung von Asylsuchenden

Der Vorrang der Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in der Richtlinie zur Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein am Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (tkGU) hat weiterhin Bestand. Eine Unterbringung von Asylsuchenden in vom Land geförderten tkGU ist jedoch dann möglich, wenn seitens der betreibenden Kommune kein Bedarf besteht, Kriegsvertriebene aus der Ukraine unterzubringen. Insofern steht selbst eine ausschließliche Belegung mit Asylsuchenden nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Fördervoraussetzungen der Richtlinie.

Dauer der Unterbringung (RL Ziffer 4.2):

Begrenzung der Aufenthaltsdauer je Person auf sechs Monate

Ziel der Förderung ist es, den jeweiligen Kommunen durch die tkGU zusätzliche Zeit zu verschaffen, um eine dezentrale Unterbringung jenseits von Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen. Entsprechend soll die Unterbringung in einer tkGU gem. Richtlinie in der Regel auf sechs Monate je Person begrenzt sein. Eine dauerhafte Unterbringung ist nicht vorgesehen. Sofern hiervon dauerhaft abgewichen wird, wird die Bewilligungsbehörde bzw. das MSJFSIG auf die betreibende Kommune zugehen, um zu erörtern, wie die betreibende Kommune die angestrebte Unterbringungsdauer wieder realisieren kann.

Eigenversorgung (RL Ziffer 4.3.2):

Maßgabe der RL zu Eigenversorgungsmöglichkeiten

Da bei der Erarbeitung der Richtlinie klar war, dass Möglichkeiten zur Selbstversorgung nicht immer gewährleistet werden können, ist dies in der Richtlinie zwar als Ziel vorgegeben, andere Möglichkeiten zur Versorgung der Schutzsuchenden in einer tkGU sind jedoch nicht ausgeschlossen. Es sei aber darauf verwiesen, dass etwaige nichtabrechnungsfähige, zusätzliche Kosten, die sich daraus möglichweise ergeben (etwa durch den Einsatz eines Caterings) nicht Gegenstand der Förderung sind.

Betreuungsschlüssel (RL Ziffer 5.2.1):*Anpassung des Betreuungsschlüssels*

Mit dem vorgesehenen Personalschlüssel ist den Kommunen bei der Erarbeitung der Richtlinie bereits deutlich entgegengekommen worden. Eine Anpassung ist nicht vorgesehen.

Auslastung (RL Ziffer 5.4):*Mögliche Reduzierung der Fördermittel bei dauerhafter Belegung unter 50%*

Das MSJFSIG hat eine entgegenkommende Auslegung der Richtlinie zugesagt. In diesem Sinne wird das MSJFSIG bzw. die Bewilligungsbehörde von der in der Richtlinie angelegten Möglichkeit einer Reduzierung der Fördermittel bei einer dauerhaften Belegung unter 50% keinen Gebrauch machen.

Förderzeitraum (RL Ziffer 7.2.1/8):*Befristung der RL bis Ende 2024*

In der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen ist die Befristung der Förderung von tkGU bis Ende 2024 vereinbart worden. Eine Anpassung der Richtlinie ist nicht vorgesehen, insofern hat die Befristung der Richtlinie bis 31.12.2024 bestand. Zudem ist die Finanzierung an den Ukraine-Notkredit geknüpft, der ebenfalls bis Ende 2024 befristet ist.

Gemeinsame Veranlagung von an verschiedenen Orten gelegenen GU:*Zusammenveranlagung verschiedener GU zur Erfüllung der Mindestkapazität von 50 Plätzen*

Eine gemeinsame Veranlagung ortsverschiedener GU ist nicht möglich. Dementsprechend müssen einzelne Wohneinheiten ggf. zumindest in direkter Nachbarschaft/auf einem gemeinsamen Grundstück liegen.

Erstattung von Teilmaßnahmen im Bereich Bauvorhaben:*Teil-Erstattung von einzelnen Bauabschnitten, wenn der Maßnahmenabschluss nicht zum Fristende gewährleistet werden kann*

1. Es muss eine fällige Rechnung vorliegen, auf die dann anteilig die Förderung geleistet wird (6.2.1 Herrichtungsrichtlinie). Dabei kann es sich auch um Zwischenrechnungen handeln, die gerade bei Hochbaumaßnahmen üblich sind. Zusätzlich verweist 6.4 Herrichtungsrichtlinie auf die ergänzenden Regelungen der VV/VV-K zu § 44 LHO. Bei größeren Hochbauvorhaben kommt damit 7.3 VV/VV-K zu § 44 LHO zum Tragen, der eine Auszahlung in Teilbeträgen ermöglicht – jeweils eine fällige Rechnung vorausgesetzt.
2. Weiterhin ist zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes die Auszahlung auf höchstens drei Tranchen beschränkt (6.2.2 Herrichtungsrichtlinie).

Weiterführende Anfragen, die den Bereich der Herrichtung von tkGU betreffen, sind an das zuständige Ministerium (MIKWS) zu stellen.